

Karlsruhochschule International University

Ordnung des Beirats der Fakultät II „Management und Performanz“

§ 1 Ziele

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Dekan und die Professoren der Fakultät II bei der Definition der Qualifikations- und Kompetenzziele ihrer Studiengänge, deren inhaltlicher und didaktisch-methodischer Konzeption und deren Weiterentwicklung.
- (2) Der Beirat soll den Dekan und die Professoren ferner unterstützen, Partner in Unternehmen und Non Profit Organisationen sowie in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft zu identifizieren, Kontakte zu knüpfen und die Fakultät zu vernetzen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich aus mindestens vier externen Experten zusammen, darunter
 - mindestens ein Vertreter eines potentiellen Arbeitgebers
 - mindestens ein Vertreter aus der Hochschullandschaft/Wissenschaft
 - mindestens ein ehemaliger Studierender
 - mindestens ein aktiver Studierender.
- (2) Die Mitglieder der Studiengangsbeiräte der Fakultät II sind automatisch Mitglieder des Fakultätsbeirats. Personalunion bei einer Mitgliedschaft gemäß (1) und (2) ist möglich.
- (3) Den Vorsitz führt der Dekan. Die Mitglieder werden vom Dekan im Benehmen mit dem Präsidium berufen.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit der nichtstudentischen Beiratsmitglieder beträgt 4 Jahre, der studentischen Beiratsmitglieder 1 Jahr. Die Beiräte führen ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt in der Regel am 1. Oktober des Jahres, in dem die vorangehende Amtszeit endet. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Gremium aus, so dauert die Amtszeit des nachträglich hinzutretenden Mitglieds bis zum Ende der regulären Amtszeit. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Beirat wird vom Dekan der Fakultät II einberufen und tagt in der Regel einmal pro Studienjahr.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Dekan fest.
- (3) Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.

§ 5 Beschlüsse und Stellungnahmen

- (1) Der Beirat kann seine Angelegenheiten im Einklang mit § 1 und § 2 durch Beschlüsse regeln. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Der Beirat nimmt Stellung zur Unterrichtung durch den Dekan. Die Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung erfolgen; in diesem Fall hat sie im Protokoll besondere Berücksichtigung zu finden.

§ 6 Unterrichtung durch den Dekan

- (1) Die Unterrichtung umfasst:
 - eine Einschätzung von Forschungsprofil und Forschungsleistungen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre der Fakultät II,
 - eine Bewertung der Kontakte zwischen Hochschule, Absolventinnen und Absolventen und Betrieben.
- (2) Wesentliche Ergebnisse der Unterrichtung werden im Internet veröffentlicht.